



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
33-8231.59-5

Jürgen Müller-Lütken
Schönhauser Allee 111
10439 Berlin

Karlsruhe 11.03.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 33-0221-2

Bitte bei Antwort angeben

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	2111220003342
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	272,00 EUR
Online-Zahlung: https://bezahlen-bw.de/lok	
Onlinecode: 9084	

Zugang zu amtlichen Informationen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)
Ihr Antrag vom 30.12.2020

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

aufgrund Ihrer E-Mail-Anfrage vom 30.12.2020, die wir als Antrag auf Informationszugang nach LIFG gewertet haben, ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie erhalten nachfolgend aufgeführt die von Ihnen beantragten Informationen
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 272 EURO festgesetzt.

Gründe

I.

Nach § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb wir Ihnen entsprechend Ihrem Antrag auf Informationen zu Tätigkeiten der Saatgutverkehrskontrolle in Baden-Württemberg in den Jahre 2016- 2020 Auskunft geben.

Frage 1

Wie viele Proben von Gemüsesaatgut „Bunten Tüten“ wurden von der Saatgutverkehrs-kontrolle Baden-Württemberg überprüft:

2016: 36 Proben

2017: 39 Proben

2018: 31 Proben

2019: 33 Proben

2020: 35 Proben

Frage 2

Welche Gemüsearten bzw. Sorten wurden in jedem Jahr kontrolliert:

2016:

Gurke Sorten „Sonja, Tanja, Vorgebirgstrauben“

Grünkohl Sorte „Halbhoher grüner Krauser“

Sellerie Sorten „Mars, Ibis“

Zwiebel Sorten „Stuttgarter Riesen, Erfurter Lager“

2017:

Petersilie Sorten „Lisette, Darki, Gigante d' Italia“

Zucchini Sorten „Zuboda, Diamant, Eight Ball“

Kürbis Sorten „Hokkaido orange, Solor“

2018:

Spinat Sorten „Industra, Matador, Winterriesen“

Kopfsalat Sorten „Attraktion, Mona, Pirat“

Buschbohnen Sorten „Maxi, Berggold, Dublette“

2019:

Winterendivie Sorte „Diva“

Grünkohl Sorte „Halbhoher grüner Krauser“

Schnitt/Pflücksalat Sorten Grunetta, Till“

Knollenfenchel Sorte „Finale“

Erbse Sorten“ Boggie, Grandera, Frigga“

2020:

Buschbohne Sorten „Delinel, Primavera, Golden Teepee“

Feldsalat Sorten „Vit, Elan, Holländischer breitblättriger“

Knollenfenchel Sorte „Fino“

Mangold Sorte „Lucullus“

Erbse Sorten „Ambrosia, Delikata, Frühe Harzerin“

Frage 3

Anzahl der Proben, die dem Bundessortenamt (BSA) zur Nachprüfung übergeben wurden (= Anzahl Körner):

2016:

19 Proben der Art Gurke (100 K), Grünkohl (300 K), Sellerie (500 K), Zwiebel (600 K)

2017:

13 Proben der Art Petersilie (500 K), Zucchini (50 K)

2018:

17 Proben der Art Spinat (200 K), Kopfsalat (200 K), Buschbohne (300 K)

2019:

16 Proben der Art Winterendivie (200 K), Grünkohl (300 K), Erbse (450 K), Schnitt / Pflücksalat (200 K)

2020:

18 Proben der Art Mangold (300 K), Feldsalat (300 K), Erbse (450 K), Buschbohne (300 K)

Hinweis:

Wegen Doppel-Beprobung einzelner Partien durch die Bundesländer wurden nicht alle eingesandten Proben angebaut.

Frage 4 und 5

Welches Ergebnis brachten die Kontrollen:

Das Ergebnis der Bonitur durch das BSA ergab folgende Beanstandungen wegen mangelnder **Sortenechtheit**:

2016/ 7 Proben, 2017/ 6 Proben, 2018/ 8 Proben, 2019/ 1 Probe, 2020/ 2 Proben

Nach Vorlage des Abschlussberichtes durch das BSA wurde in allen Fällen das weitere Inverkehrbringen des beanstandeten Saatgutes durch das Regierungspräsidium untersagt.

Zusätzlich wurde 2020 nach § 12 i.V. mit § 60 Abs. 1 b des Saatgutverkehrsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet.

Frage 6

Anzahl der gewerblichen Inverkehrbringer von Standardsaatgut

In Baden-Württemberg sind zwei Inverkehrbringer registriert.

Es handelt sich um die Firma Nunhems Germany GmbH in 71672 Marbach sowie die Firma DÜRR Samen in 72768 Reutlingen.

II:

Die Gebührenfestsetzung für diesen Bescheid beruht auf § 4 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 i.V.m. mit der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GebVO MLR) vom 11.12.2018 und Nr. 33.2.3 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR) in der geltenden Fassung. Für die Höhe der Gebühr war insbesondere der Verwaltungsaufwand maßgebend. Die Gebührenhöhe beruht auf den Stundensätzen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 02.11.2018.

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und

Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#).